

# Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006,  
Verordnung (EU) Nr. 165/2014,  
Fahrpersonalgesetz (FPersG) und Fahrpersonalverordnung (FPersV))

## - Fahrtschreiberkarten -



abgestimmt zwischen den obersten für die Umsetzung der Sozialvorschriften im  
Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder

Diese Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr wurden von einer Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder erarbeitet und zwischen den für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nachdruck zu kommerziellen Zwecken, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gestattet.

Das Dokument unterliegt der regelmäßigen Überarbeitung und Aktualisierung. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr unter dem Link:

[Hinweise zu den Sozialvorschriften - Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr - Fahrtenschreiberkarten - Bundesamt für Güterverkehr](#)

Stand: August 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Fahrtenschreiberkarten (FSK)</b> .....	<b>5</b>
<b>1.1</b>	<b>Beantragung der FSK</b> .....	<b>5</b>
<b>1.2</b>	<b>Fahrerkarte</b> .....	<b>5</b>
1.2.1	Antragsberechtigung, Erteilungsvoraussetzungen und Antragsverfahren.....	5
1.2.2	Fahrerlaubnis .....	7
1.2.3	Nachweis des gewöhnlichen Wohnsitzes .....	7
1.2.4	Identitätsnachweis.....	8
1.2.5	Erneuerung der Fahrerkarte wegen Fristablauf.....	8
1.2.6	Beantragung einer neuen Fahrerkarte bei Erhalt eines neuen Führerscheins (Synchronisierung) .....	8
1.2.7	Erneuerung der Fahrerkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion .....	8
1.2.8	Ersatzausstellung wegen Diebstahl oder Verlust .....	9
1.2.9	Einziehung/Entziehung der Fahrerkarte.....	10
1.2.10	Verfahrensweise der ausstellenden Behörde/Stelle mit alten (ursprünglich bei einer Kontrolle eingezogenen) Karten, die diese nach Abschluss eines Straf-/Bußgeldverfahrens von der StA bzw. Bußgeldbehörde erhalten hat.....	13
1.2.11	Umtausch einer Fahrerkarte aus einem anderen EU-/EWR-Staat.....	14
<b>1.3</b>	<b>Werkstattkarte</b> .....	<b>16</b>
1.3.1	Antragsberechtigung und Erteilungsvoraussetzungen .....	16
1.3.2	Identitätsnachweis.....	16
1.3.3	Anerkennung/ Beauftragung .....	17
1.3.4	Schulungsnachweis .....	17
1.3.5	Erneuerung der Werkstattkarten wegen Fristablauf.....	17
1.3.6	Erneuerung der Werkstattkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion .....	17
1.3.7	Ersatzausstellung der Werkstattkarte wegen Diebstahl oder Verlust.....	18
1.3.8	Rückgabe/Rücknahme von Werkstattkarten .....	18
<b>1.4</b>	<b>Unternehmenskarte</b> .....	<b>19</b>
1.4.1	Antragberechtigung und Erteilungsvoraussetzungen.....	19

1.4.2	Sitzverlegung / Umfirmierung .....	20
1.4.3	Erneuerung der Unternehmenskarte wegen Fristablauf.....	20
1.4.4	Erneuerung der Unternehmenskarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion .....	20
1.4.5	Ersatz der Unternehmenskarte wegen Diebstahl oder Verlust.....	20
<b>1.5</b>	<b>Kontrollkarte.....</b>	<b>22</b>
<b>1.6</b>	<b>Bestellung und Lieferung der Fahrtenschreiberkarten (FSK) .....</b>	<b>22</b>
1.6.1	Bestellung durch die antragbearbeitende Stelle.....	22
1.6.2	Dezentrale digitalisierte Datenerfassung.....	23
1.6.3	Personalisierung .....	23
1.6.4	Lieferung / Abholung .....	23
1.6.5	Prüfung der Lieferung .....	24
1.6.6	Gewährleistung .....	24
<b>1.7</b>	<b>Gebühren/Auslagen/ Kosten .....</b>	<b>25</b>
1.7.1	Höhe der Gebühr/ Auslagen der Ausgabestellen .....	25
1.7.2	Kosten des KBA .....	26
1.7.3	Kostenabrechnung mit dem KBA .....	26
1.7.4	Rücknahme und Entsorgung von Fahrtenschreiberkarten .....	26
1.7.5	Mitteilungen an das Zentrale Fahrtenschreiberkartenregister (FKR).....	26
1.7.6	Auskünfte aus dem FKR .....	27
1.7.7	Datenaustausch mit anderen EU-/EWR-Staaten .....	27
	<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>29</b>

1 <b>Fahrtenschreiberkarten (FSK)</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>Ergänzende Informationen</b>
<b>1.1 Beantragung der FSK (§ 4a FPersG)</b>	<p>Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarten werden auf Antrag erteilt. Anträge sind an die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen (kostenloser Download einer Liste ist unter <a href="http://www.kba.de">http://www.kba.de</a> möglich) zu richten.</p> <p>Erfolgt der Antrag elektronisch oder per Post, so ist eine Kopie der nach den § 5 (Fahrerkarte), § 7 (Werkstattkarte) oder § 9 (Unternehmenskarte) FPersV jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>	<p>Im Rahmen des Antragsverfahrens hat für Fahrerkarten eine Prüfung der Identität des Antragstellers sowie der Übereinstimmung der vorgelegten Kopien mit den Originalen stattzufinden.</p> <p>Das KBA legt jeder personalisierten Fahrerkarte Informationsmaterial zu Lenk- und Ruhezeiten sowie Informationen zur Karte bei.</p> <p>Kontrollkarten sind von den Aufsichtsbehörden (möglichst größere Organisationseinheiten) direkt beim KBA zu beantragen.</p> <p>Ersatz einer Fahrtenschreiberkarte erfolgt bei Verlust oder Diebstahl. Erneuerung einer Fahrtenschreiberkarte kommt bei Fristablauf, Beschädigung oder Fehlfunktion in Betracht.</p>
<b>1.2 Fahrerkarte</b>		
<b>1.2.1 Antragsberechtigung, Erteilungsvoraussetzungen und Antragsverfahren (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a, § 5 Absatz 1 und 2 FPersV, Art. 26 Absatz 1 VO (EU) Nr. 165/2014)</b>	<p>Antragberechtigt sind Personen, die über eine Fahrerlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b FPersV verfügen und die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.</p> <p>Folgende Angaben bzw. Nachweise sind zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zur Muttersprache;</li> <li>• Fahrerlaubnis gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a oder b FPersV (Abschnitt 1.2.2);</li> <li>• Nachweis über den Wohnsitz im Inland und Anschrift (Abschnitt 1.2.3);</li> <li>• Nachweise über Geburts- und Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt (Abschnitt 1.2.4);</li> <li>• Lichtbild vor hellem Hintergrund in der Größe 35 mm x 45 mm, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung</li> </ul>	<p>Das Antragsverfahren richtet sich nach § 5 Absatz 2 ff. FPersV.</p> <p>Die kartenausgebende Stelle ist grundsätzlich auch dann verpflichtet, dem Fahrpersonal eine neue Fahrerkarte auszustellen, soweit bekannt ist, dass die ursprüngliche Fahrerkarte wegen missbräuchlicher Verwendung eingezogen/beschlagnahmt wurde.</p> <p>Die grundlegenden Erteilungsvoraussetzungen finden sich in § 5 Absatz 1 FPersV. Danach muss der Antragsteller Angaben zu seiner Muttersprache machen, Inhaber einer Fahrerlaubnis sein, einen Nachweis über einen gewöhnlichen Wohnsitz im Inland und persönliche Daten (Name, Geburtstag und -ort etc.) erbringen und ein</p>

	<p>in einer Frontalaufnahme zeigt (biometrisches Passfoto). Anlage 8 der Passverordnung findet entsprechende Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Antragstellung ist die Identität der antragstellenden Person durch Unterschrift zu bestätigen.</li> </ul>	<p>Lichtbild vorlegen. § 4 Absatz 4 FPersV regelt die zusätzlichen Voraussetzungen für den Fall, dass die Karte verloren gegangen, gestohlen oder beschädigt wurde. Diese Regelung ist auch für den Fall der Einziehung/ Beschlagnahme heranzuziehen, denn weder die VO (EU) Nr. 165/2014 noch die FPersV regeln diesen Fall ausdrücklich. Zwar regelt Art. 26 Absatz 7 VO (EU) Nr. 165/2014 die Entziehung, normiert § 5 Absatz 4 Satz 1 FPersV ein ausdrückliches Verbot der Überlassung der Fahrerkarte an einen Dritten, Art. 32 Absatz 3 VO (EU) Nr. 165/2014 ein solches für Manipulationen an der Fahrerkarte und sehen § 21 Absatz 2 Nr. 11 und § 23 Absatz 2 Nr. 4 FPersV jeweils Ordnungswidrigkeitstatbestände für die überlassende Person und die verwendende Person vor. Weitere Sanktionen, insbesondere eine Frist bis zur Neuerteilung oder die Verweigerung der Neuerteilung sind jedoch nicht vorgesehen. Auch eine mögliche Strafbarkeit, die durch die missbräuchliche Verwendung vorliegen könnte, führt nicht zu einer Nichterteilbarkeit einer neuen Fahrerkarte.</p> <p>Liegen also die Erteilungsvoraussetzungen weiter vor und legt der Fahrer bei Antragstellung z.B. eine Einziehungs-/Beschlagnahmeanordnung vor (vergleichbar zur Vorlagepflicht einer Diebstahlsanzeige in § 4 Absatz 4 Nr. 2 FPersV) oder versichert den Verlust an Eides statt, ist ihm entsprechend § 4 Absatz 4 FPersV eine neue Fahrerkarte zu erteilen.</p>
--	--	--

<p><b>1.2.2 Fahrerlaubnis</b> (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 FPersV)</p>	<p>Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis müssen im Besitz des EU-Kartenführerscheins mit einer der folgenden Fahrerlaubnisklassen sein (vgl. Muster 1 Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung): B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE.</p> <p>Abweichend hiervon reicht es aus, wenn der Antrag auf Ausstellung eines Kartenführerscheins gestellt ist und der antragbearbeitenden Stelle die Führerscheinnummer bekannt ist. Die Fahrerkarte darf jedoch nicht vor der Ausgabe des EU-Kartenführerscheins ausgehändigt werden. Daher ist der Direktversand der Fahrerkarte im Falle der gleichzeitigen Beantragung des Kartenführerscheins nicht möglich.</p> <p>Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem anderen EU-/EWR-Staat erteilt wurde, müssen eine Fahrberechtigung nachweisen, die einer der oben genannten Fahrerlaubnisklassen entspricht.</p>	<p>Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (sogenannte 3. EU-Führerscheinrichtlinie) wurde zum 19.01.2013 das Muster des Führerscheins (Muster 1 der Anlage 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung) geändert. Führerscheine, die nach dem bis zum 18.01.2013 vorgeschriebenen Muster ausgefertigt worden sind, bleiben jedoch gültig. Es können weiterhin Fahrerkarten an Fahrer ausgegeben werden, die im Besitz eines Kartenführerscheins sind, der vor dem 19.01.2013 ausgegeben wurde.</p>
<p><b>1.2.3 Nachweis des gewöhnlichen Wohnsitzes</b> (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 FPersV)</p>	<p>Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Inland haben. Dies wird angenommen, wenn Antragsteller wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen gewöhnlich, das heißt mindestens 185 Tage im Jahr, im Inland wohnen (Art. 26 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014). Der Nachweis kann anhand des Personalausweises oder des Passes in Verbindung mit einer Meldebescheinigung erbracht werden, sofern die antragbearbeitende Stelle nicht über einen Zugriff auf das Melderegister verfügt. Können Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen ordentlichen Wohnsitz im Inland (185 Tage) nachweisen, reicht es aus, wenn sie glaubhaft machen können (z.B. Mietvertrag, Arbeitsvertrag), dass ihr Aufenthalt auf mehr als 185 Tage ausgerichtet ist.</p>	

<p><b>1.2.4 Identitätsnachweis</b> (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 FPersV)</p>	<p>Der Identitätsnachweis kann durch Vorlage des Personalausweises oder Passes, erforderlichenfalls in Verbindung mit der Geburtsurkunde und einer Meldebescheinigung, geführt werden.</p> <p>Im Antragsverfahren ist eine persönliche Identifizierung erforderlich. Diese kann entweder bei der Antragstellung oder bei Aushändigung der Fahrerkarte durch die Ausgabestelle erfolgen. Wurde die Identitätsprüfung bei der Antragstellung vorgenommen, kann die Fahrerkarte direkt dem Antragsteller übersandt werden, wenn er dies wünscht und er die anfallenden Mehrkosten trägt.</p>	<p>Da der Reisepass keine Angabe zur Anschrift der Antragstellerenthält, haben diese zusätzlich eine Meldebescheinigung neueren Datums vorzulegen, aus der sich ihre Meldeadresse ergibt.</p>
<p><b>1.2.5 Erneuerung der Fahrerkarte wegen Fristablauf</b> (§ 4 Absatz 3 FPersV, Art. 28 VO (EU) Nr. 165/2014)</p>	<p>Der Antrag auf Erneuerung der Fahrerkarte muss spätestens 15 Werktage und darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit bei der zuständigen antragbearbeitenden Stelle gestellt werden.</p> <p>Die Gültigkeit der neuen Karte schließt unmittelbar an das Ablaufdatum der alten Karte an.</p> <p>Zu beachten ist, dass die abgelaufene Fahrerkarte zusätzlich zu der neuen noch für mindestens 28 Tage mitgeführt werden muss (§ 6 FPersV).</p>	
<p><b>1.2.6 Beantragung einer neuen Fahrerkarte bei Erhalt eines neuen Führerscheins (Synchronisierung)</b></p>	<p>Innerhalb der EU ist keine Übereinstimmung zwischen der auf der Fahrerkarte angegebenen und der auf dem Führerschein eingetragenen Führerscheinnummer erforderlich. Bei einer Änderung der Führerscheinnummer (zum Beispiel, weil dieser verlängert wird) ist die Beantragung einer neuen Fahrerkarte daher nicht notwendig.</p>	
<p><b>1.2.7 Erneuerung der Fahrerkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion</b></p>	<p>Bei Antrag auf Erneuerung der Fahrerkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion ist die nicht mehr nutzbare Fahrerkarte der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben.</p>	<p>Die antragbearbeitende Stelle ist nach Art. 29 Absatz 4 VO (EU) Nr. 165/2014 verpflichtet, dem Fahrer binnen 8 Arbeitstagen (gerechnet ab dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen) eine neue Fahrerkarte auszugeben.</p>



<p>(§ 4 Absatz 4 FPersV, Art. 29, 35 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014)</p>	<p>Die neue Fahrerkarte ist binnen 7 Kalendertagen unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Antragstellung zu beantragen.</p> <p>Die neue Fahrerkarte wird dem Fahrer binnen 8 Arbeitstagen nach Eingang eines entsprechend begründeten Antrags ausgestellt.</p> <p>Der Fahrer muss für den Zeitraum, in welchem er ohne Fahrerkarte ist, entsprechende Ausdrucke aus dem digitalen Fahrtenschreiber machen. Dies ist für einen Zeitraum von höchstens 15 Kalendertagen zulässig (Art. 29 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 165/2014).</p>	<p>digen Antragsunterlagen) eine Ersatzkarte auszuhändigen. Der Erneuerungsindex dieser Karte wird hochgesetzt.</p> <p>Für die Antragbearbeitung gilt § 4 Absatz 4 FPersV. Ist die Rückgabe der Karte nicht möglich, so ist eine Ersatzausstellung wegen Verlust oder Diebstahl nach Abschnitt 1.2.8 vorzunehmen.</p> <p>Der Fahrer sollte darauf hingewiesen werden, dass er für diesen Zeitraum, in welchem er ohne Fahrerkarte ist, entsprechende Ausdrucke aus dem digitalen Fahrtenschreiber zu machen hat (Art. 35 Absatz 2 VO (EU) 165/2014). Wird eine Karte von Kunden vorgelegt, die offensichtlich durch eigenes Verschulden zerstört wurde (z.B. Loch im Chip, Karte verbogen), ist eine Ersatzbestellung mit der Restlaufzeit der alten Karte durchzuführen. Hierbei ist das Alter der Karte unerheblich. Diese Fälle fallen nicht unter die Gewährleistung.</p>
<p><b>1.2.8 Ersatzausstellung wegen Diebstahl oder Verlust</b> (§ 4 Absatz 4 FPersV, Art. 29, 35 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014)</p>	<p>Im Falle des Diebstahls ist bei der antragbearbeitenden Stelle eine (förmliche) Diebstahlanzeige der Polizei vorzulegen. Erst danach kann eine neue Fahrerkarte beantragt werden. Bestehen im Falle des Verlustes Zweifel an den Angaben des Antragstellers, verlangt die antragbearbeitende Stelle in der Regel eine Versicherung an Eides statt.</p> <p>Die Ersetzung der Karte ist binnen 7 Kalendertagen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats, in dem der Fahrer seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat zu beantragen.</p> <p>Diese Behörden stellen binnen 8 Arbeitstagen nach Eingang eines entsprechenden begründeten Antrags bei ihnen eine Ersatzkarte aus (Art. 29 Absatz 4 VO (EU) Nr. 165/2014)</p>	<p>Für die Antragbearbeitung gilt § 4 Absatz 4 Nr. 1 und 2 FPersV.</p> <p>Spätestens ab dem zweiten Verlust der Fahrerkarte während der regulären Gültigkeitsdauer ist eine Versicherung an Eides statt über den Verlust und die Verlustumstände abzugeben (§ 4 Absatz 4 Satz 3 FPersV). Der Fahrer sollte darauf hingewiesen werden, dass es für diesen Zeitraum, in dem er nicht im Besitz einer Fahrerkarte ist, Ausdrucke gem. Art. 35 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014 aus dem digitalen Fahrtenschreiber zu machen und mitzuführen hat.</p>

	<p>Der Fahrermuss für den Zeitraum, in welchem er ohne Fahrerkarte ist, entsprechende Ausdrücke aus dem digitalen Fahrtenschreiber machen (Art. 35 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014). Dies ist für einen Zeitraum von höchstens 15 Kalendertagen zulässig (Art. 29 Absatz 5 der VO (EU) Nr. 165/2014).</p> <p>Das Gültigkeitsende der zu ersetzenden Fahrerkarte entspricht dem Gültigkeitsende der vorherigen Fahrerkarte, wenn die Restlaufzeit mehr als 185 Tage beträgt. Mit Ausstellung einer Ersatzkarte verliert die bisherige Karte ihre Gültigkeit. Die wiederaufgefundene Fahrerkarte ist der ausstellenden Behörde oder Stelle zurückzugeben. (§ 4 Absatz 4 FPersV). Sie darf nicht weiter verwendet werden.</p>	
<p><b>1.2.9 Einziehung/Entziehung der Fahrerkarte</b> (Art. 26 Absatz 7 VO (EU) Nr. 165/2014)</p>	<p>Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 FPersG darf die Fahrerkarte während ihrer Gültigkeit von der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn die Ausstellung auf der Grundlage falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erfolgte bzw. die Fahrerkarte durch eine andere Person genutzt wurde.</p> <p>Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Fahrerkarte auf der Grundlage von § 46 Absatz 2, § 98 Absatz 1 Satz 1 StPO als Beweismittel zu beschlagnahmen.</p> <p>Führt der Fahrer eine fremde Fahrerkarte ein, kann er sich wegen Fälschung beweisbarer Daten gemäß § 269 StGB strafbar machen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 25. März 2013 – 2 Ws 42/13 –). Ferner kann der ursprüngliche Karteninhaber, der einem anderen Fahrer seine Karte zur Benutzung überlässt, sich wegen Beihilfe zur Fälschung beweisbarer Daten (§ 269 StGB) strafbar machen. In diesen Fällen wird die</p>	<p>Besitzt ein Fahrer <b>zwei auf seinen Namen ausgestellte Fahrerkarten</b>, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, und setzt er vorschriftsgemäß nur die jüngere, gültige Karte ein, kommt weder eine Einziehung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 FPersG noch eine Beschlagnahme nach § 98 Absatz 1 Satz 1 StPO in Betracht.</p> <p>In diesen Fällen muss der Fahrer die ältere Fahrerkarte jedoch an die ausgebende Stelle zurückgeben.</p> <p>Verweigert der Fahrer die Herausgabe, informiert das Kontrollpersonal die für das Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde und die Fahrerkarte ausstellende Behörde/Stelle.</p> <p>Eine Einziehung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 FPersG oder eine Beschlagnahme nach § 98 Absatz 1 Satz 1 StPO ist insofern nur möglich, wenn festgestellt werden kann, dass der Fahrer die beiden funktionsfähigen Fahrerkarten einsetzt, um so z.B. Lenkzeitüberschreitungen zu verdecken oder Fahrtunterbrechungen oder Ruhezeiten</p>

	<p>Fahrerkarte durch die Kontrollbehörde zusammen mit der Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt. Die eingezogene oder beschlagnahmte Fahrerkarte dient als Beweismittel im Verfahren gegen den sie unrechtmäßig verwendenden Fahrer.</p>	<p>vorzugeben. In diesen Fällen liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (bei EU-/EWR-Fahrpersonal etwa Ordnungswidrigkeit gemäß § 8a Absatz 2 Nr. 1 FPersG i. V. m. Art. 6, 7 oder 8 VO (EG) Nr. 561/2006). In diesem Fall wird die ältere Fahrerkarte mit dem niedrigeren Kartenindex eingezogen. Die neuere Fahrerkarte mit dem höheren Kartenindex verbleibt beim Fahrpersonal.</p> <p>Die Einziehung einer <b>Fahrerkarte, deren Inhaber nicht der Fahrer ist</b>, regelt sich nach der nachfolgenden Ablaufbeschreibung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ausgangslage ist, dass die Kontrollbehörde (in der Regel Polizei oder der Straßenkontrolldienst des BAG) bei einer Kontrolle feststellt, dass der Fahrer eine fremde Fahrerkarte verwendet.</li> <li>2. Die fremde Karte ist in jedem Falle bei inländischen wie auch bei gebietsfremden Fahrern einzuziehen (§ 5 Absatz 1 Satz 2 FPersG) bzw. zu beschlagnahmen (§ 98 StPO).</li> <li>3. Da sich bei der Verwendung einer fremden Fahrerkarte regelmäßig ein Straftatverdacht ergibt, ist die Fahrerkarte zusammen mit der Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden. Die eingezogene oder beschlagnahmte Fahrerkarte dient als Beweismittel im Verfahren gegen den sie unrechtmäßig verwendenden Fahrer. Weiterhin müssen der Staatsanwaltschaft auch etwaige Anhaltspunkte für eine Mittäterschaft des ursprünglichen Karteninhabers zugeleitet werden.</li> </ol> <p><b>Begründung:</b> Führt der Fahrer eine fremde Fahrerkarte ein, kann er sich wegen Fälschung beweiserheblicher Daten gemäß § 269 StGB strafbar machen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 25. März 2013 – 2 Ws</p>
--	--	--

		<p>42/13 –). Ferner kann der ursprüngliche Karteninhaber, der einem anderen Fahrer die eigene Karte zur Benutzung überlässt, sich wegen Beihilfe zur Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB) strafbar machen.</p> <p>4. Nach Einziehung/Beschlagnahmung der fremden Fahrerkarte ist zeitnah die ausstellende Behörde oder Stelle, die auf der Karte angegeben ist, hiervon in Kenntnis zu setzen. Dies ist erforderlich, damit sie die Meldung an das KBA für den entsprechenden Eintrag im Fahrtenschreiberkartenregister vornehmen kann (automatisierte Statuscodeänderungsmitteilung).</p> <p>a) Handelt es sich um eine inländische Behörde oder Stelle, wird diese durch die Kontrollbehörde informiert, die die Einziehung/Beschlagnahmung vornimmt. Die Benachrichtigung erfolgt formlos. Ihr muss eine deutlich lesbare Kopie von beiden Seiten der Fahrerkarte beigelegt sein.</p> <p>b) Handelt es sich um eine gebietsfremde Behörde oder Stelle, informiert die Kontrollbehörde, die die Einziehung/Beschlagnahmung vornimmt, das BAG. Bestandteil der Benachrichtigung muss eine deutlich lesbare Kopie von beiden Seiten der Fahrerkarte sein. Im Übrigen erfolgt sie formlos per Post an:</p> <p>Bundesamt für Güterverkehr, Referat A1, Postfach 190180, 50498 Köln, Fax-Nr.: 0221-5776-1777, E-Mail: <a href="mailto:a1@bag.bund.de">a1@bag.bund.de</a></p>
--	--	---

		<p>Das BAG setzt sodann die gebietsfremde Behörde oder Stelle, die die Fahrerkarte ausgestellt hat, von der Einziehung/ Beschlagnahmung in Kenntnis.</p> <p>Da gemäß Art. 29 Absatz 4 VO (EU) Nr. 165/2014 der eigentliche Karteninhaber verpflichtet ist, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Verlust der Fahrerkarte einen Antrag auf Ersetzung zu stellen und die ausstellende Behörde oder Stelle binnen 8 Arbeitstagen eine Ersatzkarte ausstellen muss, ist eine unverzügliche Benachrichtigung erforderlich, damit die ausstellende Behörde oder Stelle über den Antrag auf Ersetzung der Fahrerkarte entscheiden kann.</p>
<p><b>1.2.10 Verfahrensweise der ausstellenden Behörde/Stelle mit alten (ursprünglich bei einer Kontrolle eingezogenen) Karten, die diese nach Abschluss eines Straf-/Bußgeldverfahrens von der StA bzw. Bußgeldbehörde erhalten hat</b></p>	<p>Die alte Karte verliert mit Ausstellung der neuen (Ersatz-) Karte ihre Gültigkeit und wird dem Fahrer nicht wieder ausgehändigt..</p>	<p>Erhält die ausstellende Behörde/Stelle von der StA bzw. Bußgeldbehörde eine alte (ursprünglich bei einer Kontrolle eingezogene) Fahrerkarte zurück, nachdem das entsprechende Straf- bzw. Bußgeldverfahren abgeschlossen wurde, so ist folgendermaßen zu verfahren (keine Rolle spielt, ob der betroffene Fahrer zwischenzeitlich bereits eine neue Karte beantragt hat oder nicht):</p> <p>Die alte Karte verliert mit Ausstellung der neuen (Ersatz-) Karte ihre Gültigkeit gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 FPersV. Dies ergibt sich auch aus der Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 1 FPersV, wonach jeder Fahrer nur eine Fahrerkarte erhält. Wenn die Karte missbräuchlich verwendet wurde, ergibt sich deren mangelnde weitere Verwendbarkeit zwar nicht aus dem Gesetz, aber aus zwingenden praktischen Erwägungen, da die Daten der missbräuchlichen Verwendung nicht zu löschen sind und sich somit Daten auf der Karte befinden, die dem Inhaber nicht zuzuordnen sind. Damit treffen aber weder die FPersV noch die VO (EU) Nr. 165/2014 eine Aussage darüber, wie weiter mit der (alten) Karte zu verfahren ist.</p>

		<p>Da eine solche Regelung fehlt, ist auf den Rechtsgedanken in § 52 VwVfG zurückzugreifen, der gleichlautend auch in den VwVfG der Länder enthalten ist. Danach kann der Inhaber einer Urkunde oder Sache, die zum Nachweis der Rechte aus einem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt ist, nach dessen Unwirksamkeit, die Aushändigung durch die Behörde verlangen, nachdem die Behörde sie als ungültig gekennzeichnet hat, es sei denn dies wäre unmöglich.</p> <p>Diese Bestimmung dient dazu auszuschließen, dass behördliche Urkunden verfügbar bleiben, die eine in Wahrheit nicht mehr bestehende Befugnis dokumentieren (OVG NRW, Urteil vom 15.05.1990 – 5 A 1692/89 –), also gewissermaßen der Sicherheit des Rechtsverkehrs und einer Verhinderung des Missbrauchs.</p> <p>Eine vergleichbare Sachlage ist auch hier gegeben: Die Fahrerkarten wurden wegen ihrer missbräuchlichen Verwendung eingezogen, können aber auf Grund der Missbrauchsgefahr und weil die FPersV den Besitz auf nur eine Fahrerkarte beschränkt, nicht ohne Weiteres an den Inhaber zurückgegeben werden. Deshalb sind vor einer zu veranlassenden Rückgabe der Karten diese entsprechend § 52 Satz 3 VwVfG als ungültig zu kennzeichnen (beispielsweise durch Herausschneiden einer Ecke).</p>
<p><b>1.2.11 Umtausch einer Fahrer- karte aus einem anderen EU-/EWR-Staat</b> (Art. 30 VO (EU) Nr. 165/2014)</p>	<p>Beim Umtausch einer in einem anderen EU/EWR Staat ausgestellten Fahrerkarte gegen eine inländische Fahrerkarte ist durch die antragbearbeitende Stelle das</p>	<p>Antragsteller sollten bei Antragstellung darauf hingewiesen werden, dass sie die Aufzeichnungen der letzten 28 Tage der alten Fahrerkarte gemäß § 6 FPersV als Ausdruck mitführen müssen.</p> <p>Die antragbearbeitende Stelle übersendet die bisherige Fahrerkarte mit einem Hinweis über den erfolgten Umtausch an das KBA. Das KBA leitet die Fahrerkarte an</p>

	<p>Ersterteilungsverfahren durchzuführen (Abschnitt 1.2.1).</p> <p>Mit Aushändigung der deutschen Fahrerkarte ist die ausländische Fahrerkarte einzubehalten. Daher ist kein Direktversand der Fahrerkarte möglich.</p> <p>Der Fahrer muss auch nach Rückgabe der ausländischen Fahrerkarte seine Fahrtätigkeiten der letzten 28 Tage bei einer Kontrolle nachweisen können. Die Aufzeichnungen der letzten 28 Tage von der alten Fahrerkarte können gemäß § 6 FPersV als Ausdruck mitgeführt werden.</p>	<p>die ausländische Stelle weiter, die die Fahrerkarte ausgestellt hat. In der Regel werden Statuscodeänderungsmitteilungen zu diesen Fällen von den umtauschenden Stellen über das TACHOnet-System durchgeführt. Aufgrund der geringen Anzahl von „Rückläufern“ ist davon auszugehen, dass die umgetauschten Karten nur sporadisch zurückgeschickt und stattdessen im umtauschenden Land vernichtet werden.</p>
--	---	--

<b>1.3 Werkstattkarte</b>		Vgl. Art. 24, 25 VO (EU) Nr. 165/2014
<b>1.3.1 Antragsberechtigung und Erteilungsvoraussetzungen</b> (§ 4 Absatz 1 Nr. 2, § 7 FPersV)	Antragberechtigt sind die nach § 57b StVZO anerkannten und beauftragten Werkstätten, Hersteller von Fahrtenschreibern sowie Fahrzeughersteller. Folgende Angaben bzw. Nachweise sind zu erbringen (§ 7 Absatz 1 und 2 FPersV): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Anschrift und Sitz der Werkstatt, des Herstellers von Fahrtenschreibern oder des Fahrzeugherstellers;</li> <li>• Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen;</li> <li>• Geburts- und Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, aktuelle Wohnanschrift der Fachkraft;</li> <li>• Muttersprache der Fachkraft;</li> <li>• Anerkennung oder Beauftragung der Werkstatt nach § 57b StVZO;</li> <li>• Schulungsnachweis der Fachkraft entsprechend der Fahrtenschreiber- und Kontrollgeräte-Schulungsrichtlinie;</li> <li>• Nachweis über das Arbeitsverhältnis.</li> </ul>	
<b>1.3.2 Identitätsnachweis</b> (§ 7 Absatz 2 Nr. 2 und 3 FPersV)	Der Identitätsnachweis kann durch Vorlage einer Kopie des Personalausweises oder des Passes, erforderlichenfalls in Verbindung mit einer Kopie der Geburtsurkunde und einer aktuellen Meldebescheinigung erbracht werden.	Da der Reisepass keine Angabe zur Adresse der Antragsteller enthält, haben diese zusätzlich eine aktuelle Meldebescheinigung vorzulegen, aus der sich ihre Meldeadresse ergibt.



<p><b>1.3.3 Anerkennung/ Beauftragung</b> (§ 7 Absatz 2 Nr. 4 FPersV)</p>	<p>Die Anerkennung beziehungsweise Beauftragung muss § 57b StVZO in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Nachweis hierüber darf nicht älter als drei Jahre sein.</p>	
<p><b>1.3.4 Schulungsnachweis</b> (§ 7 Absatz 2 Nr. 5 i. V. m. § 4 Absatz 3 FPersV)</p>	<p>Der Schulungsnachweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Jahre sein. Dies gilt auch bei Erneuerung und Ersatzausstellung.</p>	
<p><b>1.3.5 Erneuerung der Werkstattkarten wegen Fristablauf</b> (§ 7 Absatz 6 FPersV, Art 25 Absatz 1 und Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014)</p>	<p>Die Gültigkeit der Werkstattkarte beträgt ein Jahr. Der Antrag auf Erneuerung darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit gestellt werden.</p> <p>Bei jedem Antrag auf Erneuerung einer Werkstattkarte wegen Fristablauf hat das Unternehmen den Nachweis zu erbringen, dass der betreffende Arbeitnehmer noch im Unternehmen als verantwortliche Fachkraft beschäftigt ist (schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, von beiden unterzeichnet).</p> <p>Die zuständige Behörde erneuert eine Werkstattkarte binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang eines gültigen Antrags auf Erneuerung und aller erforderlichen Unterlagen.</p>	
<p><b>1.3.6 Erneuerung der Werkstattkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion</b> (§ 4 Absatz 4 FPersV)</p>	<p>Bei Antrag auf Erneuerung der Werkstattkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion ist die nicht mehr nutzbare Werkstattkarte der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben.</p> <p>Gem. Art. 25 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014 ist den Antragstellern binnen 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, eine Ersatzkarte auszustellen.</p> <p>Bei jedem Antrag auf Erneuerung einer Werkstattkarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion hat das Unternehmen den Nachweis zu erbringen, dass der betref-</p>	<p>Für die Antragbearbeitung gilt § 4 Absatz 4 FPersV.</p> <p>Der Erneuerungsindex dieser Karte wird hochgesetzt.</p>

	fende Arbeitnehmer noch im Unternehmen als verantwortliche Fachkraft beschäftigt ist (schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, von beiden unterzeichnet).	
<b>1.3.7 Ersatzausstellung der Werkstattkarte wegen Diebstahl oder Verlust</b> (§ 4 Absatz 4, § 8 Absatz 1 FPersV)	<p>Im Falle des Diebstahls ist bei der antragbearbeitenden Stelle eine Diebstahlanzeige der Polizei vorzulegen. Erst danach kann eine neue Werkstattkarte beantragt werden. Bestehen im Falle des Verlustes Zweifel an den Angaben des Antragstellers, kann die antragbearbeitende Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen.</p> <p>Die neue Werkstattkarte ist binnen 7 Kalendertagen unter Angabe der Gründe für die vorzeitige Antragstellung zu beantragen.</p> <p>Gemäß Art. 25 Absatz 2 VO (EU) Nr. 165/2014 ist dem Antragsteller binnen 5 Arbeitstagen, gerechnet ab dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen, eine Ersatzkarte auszustellen.</p> <p>Die Werkstatt hat den Nachweis zu erbringen, dass der betreffende Arbeitnehmer noch im Unternehmen als verantwortliche Fachkraft beschäftigt ist (schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, von beiden unterzeichnet).</p> <p>Das Gültigkeitsende der zu ersetzenden Werkstattkarte entspricht dem Gültigkeitsende der vorherigen Werkstattkarte, wenn die Restlaufzeit mehr als 185 Kalendertage beträgt.</p>	Im Regelfall ist ab dem zweiten Diebstahl/Verlust der Werkstattkarte während der regulären Gültigkeitsdauer eine eidesstattliche Versicherung über den Diebstahl/Verlust und die Verlustumstände abzugeben (§ 4 Absatz 4 Satz 3 FPersV).
<b>1.3.8 Rückgabe/Rücknahme von Werkstattkarten</b> (§ 8 Absatz 1 FPersV)	Im Falle eines Wechsels des Arbeitgebers bzw. auf Verlangen des Unternehmers ist die Werkstattkarte von der verantwortlichen Fachkraft unverzüglich der Werkstatt zurückzugeben. Die Fachkraft hat die PIN weiterhin geheim zu halten. Die Werkstatt hat die Karte	Werkstattkarten, die nach § 8 Absatz 1 FPersV nicht an die antragbearbeitende Stelle oder Behörde zurückgegeben werden, sind ggf. mit Mitteln des Verwaltungszwanges von der nach Landesrecht zuständigen Stelle einzuziehen.

	<p>unverzöglich an die antragbearbeitende Stelle zurückzugeben.</p> <p>Wird die Karte von der Fachkraft nicht zurückgegeben, hat der Unternehmer die zuständige antragbearbeitende Stelle unverzüglich von der Weigerung der Kartenrückgabe zu unterrichten und nachzuweisen, dass er alles in seiner Macht stehende unternommen hat, um die von der verantwortlichen Fachkraft mitgenommene und nicht zurückgegebene Werkstattkarte zurückzuerhalten.</p>	<p>Der Status einer zurückgegebenen Werkstattkarte ist auf "freiwillig zurückgegeben" zu setzen.</p>
<p><b>1.4 Unternehmenskarte</b></p>		
<p><b>1.4.1 Antragberechtigung und Erteilungsvoraussetzungen</b> (§ 4 Absatz 1 Nr. 3, § 9 Absatz 1 FPersV)</p>	<p>Antragberechtigt sind Unternehmen, die Beförderungen durchführen, die den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegen (VO (EG) Nr. 561/2006, § 1 Absatz 1 FPersV).</p> <p>Folgende Angaben bzw. Nachweise sind zu erbringen (§ 9 Absatz 1 FPersV):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Name, Anschrift und Sitz des Unternehmens (analog Abschnitt 1.3.2),</li> <li>• Geburts- und Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie Anschrift des Unternehmers oder der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag</li> </ul>	<p>Bei der Antragstellung ist durch eine Anfrage an das FKR abzuklären, ob für das Unternehmen bereits Unternehmenskarten ausgegeben wurden. Ist dies der Fall und werden weitere Karten für das Unternehmen bestellt, sind im Bestellverfahren die ersten 13 Stellen der Nummer der bereits für das Unternehmen ausgegebenen Unternehmenskarte anzugeben. Im Bestellverfahren wird im FKR die Unternehmenskarte ermittelt, die den höchsten Wert im Konsekutivindex enthält. Der neu bestellten Unternehmenskarte wird automatisch der nächste freie Konsekutivindex zugeteilt.</p> <p>Falls das Unternehmen mehr als 62 Karten benötigt, werden weitere Karten erteilt. Diese erhalten eine andere (zweite) Nummernserie. Die antragbearbeitende Stelle soll auf die Besonderheiten der Verwendung dieser Karten für das Unternehmen hinweisen.</p> <p>Hinweis: Unternehmenskarten können auch durch Einzelunternehmen und natürliche Personen beantragt werden.</p>

	<p>zur Vertretung berufenen Personen (analog Abschnitt 1.3.2).</p> <p>Der Antrag ist durch den Unternehmer oder eine vertretungsbefugte Person oder eine bevollmächtigte Person persönlich zu stellen.</p> <p>Unternehmenskarten werden unpersönlich auf das Unternehmen ausgestellt und grundsätzlich an das Unternehmen direkt übersandt.</p> <p>Es können mehrere Unternehmenskarten für ein Unternehmen ausgestellt werden. Die Anzahl der auszugebenden Unternehmenskarten in einer Kartennummernserie ist auf maximal 62 Unternehmenskarten pro Unternehmen begrenzt.</p> <p>Bei darüber hinaus erforderlichen Unternehmenskarten wird die Zuteilung einer weiteren Kartenseriennummer erforderlich.</p>	
<b>1.4.2 Sitzverlegung / Umfirmierung</b>	Der Umtausch der Unternehmenskarte bei Verlegung des Betriebssitzes oder bei Umfirmierung ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.	
<b>1.4.3 Erneuerung der Unternehmenskarte wegen Fristablauf</b> (§ 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4 FPersV)	Die Gültigkeit der Unternehmenskarte beträgt 5 Jahre. Der Antrag auf Erneuerung darf frühestens 6 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der jeweiligen Karte gestellt werden.	
<b>1.4.4 Erneuerung der Unternehmenskarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion</b> (§ 4 Absatz 3 FPersV)	Bei Antrag auf Erneuerung der Unternehmenskarte wegen Beschädigung oder Fehlfunktion ist die nicht mehr nutzbare Karte der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben.	Für die Antragbearbeitung gilt § 4 Absatz 3 FPersV.
<b>1.4.5 Ersatz der Unternehmenskarte wegen Diebstahl oder Verlust</b>	Im Falle des Diebstahls ist der antragbearbeitenden Stelle eine Diebstahlanzeige der Polizei vorzulegen. Erst danach kann eine Ersatzkarte unter Angabe der	

<p><b>(§ 4 Absatz 4 FPersV)</b></p>	<p>Gründe für die vorzeitige Antragstellung beantragt werden.</p> <p>Das Gültigkeitsende der zu ersetzenden Unternehmenskarte entspricht dem Gültigkeitsende der vorherigen Unternehmenskarte, wenn die Restlaufzeit mehr als 185 Kalendertage beträgt.</p>	
-------------------------------------	---	--

<p><b>1.5 Kontrollkarte</b> (§ 10 FPersV)</p>	<p>Berechtigt zur Bestellung von Kontrollkarten sind nur die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen (Kontrollbehörden).</p>	<p>Die Gültigkeit der Kontrollkarte beträgt 2 Jahre. Bei Beschädigung, Fehlfunktion, Diebstahl und Verlust wird eine neue Karte ausgestellt. Verlust und Diebstahl sind dem FKR unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Bei den Kontrollbehörden muss jederzeit nachvollziehbar sein, von welcher Stelle/Person die Kontrollkarten zu welchem Zeitpunkt verwendet wurden.</p>
<p><b>1.6 Bestellung und Lieferung der Fahrtenschreiberkarten (FSK)</b></p>		
<p><b>1.6.1 Bestellung durch die antragbearbeitende Stelle</b> (Anlage 2 (zu § 3) FPersV)</p>	<p>Die antragbearbeitende Stelle führt die Bestellung im Online-Dialogverfahren durch.</p>	<p>Die Bestellung von FSK erfolgt im Online-Dialog-Verfahren beim KBA durch die antragbearbeitenden Stellen. Das KBA stellt für die Bestellung elektronische Formulare zur Verfügung, aus denen Art und Umfang der notwendigen Daten hervorgehen. Eingehende Bestellaufträge werden vom KBA einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und mit einer eindeutigen Kartenummer versehen. Korrekt und vollständig eingegangene Bestellungen werden gegenüber der antragbearbeitenden Stelle unter Nennung der Fahrtenschreiberkartenummer bestätigt.</p> <p>Kartenbestellungen können von der antragbearbeitenden Stelle durch Übermittlung einer elektronischen Stornierungsmittelung zurückgenommen werden, solange mit der Kartenproduktion noch nicht begonnen wurde.</p> <p>Die Bestellung ist nach den vom KBA herausgegebenen Systembeschreibungen und Bedienungsanweisungen durchzuführen.</p>



	<p>Privatanschrift übersandt, dies gilt auch für Adressen im Ausland.</p> <p>Die Unternehmenskarte wird im Direktversand unmittelbar an das Unternehmen geschickt oder an die antragbearbeitende Stelle, wo die Karte zur Abholung bereitliegt.</p>	
<b>1.6.5 Prüfung der Lieferung</b>	<p>Die zugesendete FSK ist auf Richtigkeit der Daten und Unversehrtheit zu prüfen.</p>	<p>Jede bei einer antragbearbeitenden Stelle eingehende Sendung von Fahrtenschreiberkarten ist daraufhin zu prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden ist. Ist dies der Fall, ist unverzüglich das zustellende Unternehmen zu unterrichten. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass FSK abhanden gekommen sind, sind ggf. die Strafverfolgungsbehörden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen; an das FKR ist unverzüglich eine elektronische Mitteilung über den Verlust der Karte(n) zu übermitteln.</p>
<b>1.6.6 Gewährleistung</b> (§ 437 Absatz 1, § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB)	<p>Die Gewährleistung für Fahrtenschreiberkarten beträgt zwei Jahre. Im Gewährleistungsfall wird die betroffene Fahrtenschreiberkarte kostenfrei ersetzt.</p> <p>Eine defekte Karte ist der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben. Der Fahrer muss für den Zeitraum, in welchem er ohne Fahrerkarte ist, entsprechende Ausdrücke aus dem digitalen Fahrtenscheiber machen.</p> <p>Macht der Karteninhabergeltend, dass seine Karte nicht ordnungsgemäß funktioniert, sendet die antragbearbeitende Stelle die Karte dem KBA unverzüglich zur Prüfung zurück. Wird durch das Ergebnis der Prüfung die Fehlfunktion bestätigt, erhält die antragbearbeitende Stelle vom KBA umgehend Nachricht. Die antragbearbeitende Stelle bestellt dann eine neue Karte (kostenfrei).</p> <p>Ist die Karte defekt und handelt es sich nicht um einen Gewährleistungsfall (z.B. Zerstörung der Karte, Defekt</p>	<p>Wird im Rahmen der Überprüfung der Lieferung festgestellt, dass eine Fahrtenschreiberkarte offensichtlich fehlerhaft ist, ist durch die antragbearbeitende Stelle eine neue Karte zu bestellen. Die fehlerhafte Karte ist zu vernichten.</p> <p>Bei Fahrerkarten, die nach mehr als zwei Jahren und damit außerhalb der Gewährleistungszeit einen Defekt aufweisen, besteht die Möglichkeit, für den vollen Kartenpreis eine neue Karte mit fünfjähriger Gültigkeit auszustellen. Die alte Fahrerkarte ist dafür jedoch vor der Bestellung bei der Ausgabestelle abzugeben. Es erfolgt eine Statusänderung der alten Karte. Erst dann kann eine Neubestellung durchgeführt werden. Es darf nicht zwei gültige Karten geben. Aus diesem Grunde muss der Fahrer während der Bestellzeit mit Ausdrucken, wie bei einer beschädigten Karte fahren.</p>



	<p>tritt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren auf), wird der Antragsteller darauf hingewiesen, dass er kostenpflichtig eine neue Karte beantragen kann. Sofern kein Defekt der Karte festgestellt wurde, sendet das KBA die funktionsfähige Karte an die antragbearbeitende Stelle zurück, wo die Karte abgeholt werden kann.</p>	<p>Auch bei einer Synchronisierung der Laufzeit von Fahrerlaubnis und Fahrerkarte besteht die Möglichkeit, sich für den vollen Kartenpreis eine neue Fahrerkarte mit fünfjähriger Gültigkeit ausstellen zu lassen.</p> <p>Eine defekte Karte ist der antragbearbeitenden Stelle zurückzugeben. Diese teilt dem FKR die Statusänderung 15 „Karte funktioniert nicht“ mit.</p> <p>Wird eine funktionsfähige Karte an die antragbearbeitende Stelle zurückgesandt, wird der Kartenstatus wieder auf Status 03 „Karte versandt“ gesetzt.</p>
<p><b>1.7 Gebühren/Auslagen/ Kosten</b></p>		
<p><b>1.7.1 Höhe der Gebühr/ Auslagen der Ausgabe- stellen</b></p>	<p>Für die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung der Karten werden Gebühren und Auslagen nach den Gebühren- und Kostenregelungen der Länder erhoben. Hierin sind auch die Kosten der Personalisierung durch das KBA enthalten. Bei Direktversand sind zusätzlich die Versandkosten vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.10.2007 – 9 AZR 170/07) hat der Fahrer keinen Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Erstattung der Kosten für die Fahrerkarte.</p>	<p>Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.10.2007 – 9 AZR 170/07:</p> <p>Es gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die für das Führen von Lastkraftwagen <i>[oder Bussen]</i> nach § 2 FPersV erforderliche Fahrerkarte ist kein vom Arbeitgeber zu beschaffendes Betriebsmittel.</li> <li>2. Beantragt ein als Kraftfahrer beschäftigter Arbeitnehmer auf Aufforderung seines Arbeitgebers bei der zuständigen Behörde <i>[/Stelle]</i> nach § 4 FPersV die Ausstellung der Fahrerkarte, so besteht kein Anspruch,</li> </ol>

		entsprechend § 670 BGB den Ersatz der Kosten verlangen zu können, die im Zusammenhang mit der Beschaffung der Fahrerkarte entstehen.
<b>1.7.2 Kosten des KBA</b>	Das KBA erhebt für die Personalisierung der FSK Kosten. Diese werden als Auslagen dem Antragsteller mit den Gebühren auferlegt.	Das KBA nimmt die Personalisierung und die Ausstellung der FSK im Auftrag der Länder wahr. Die hierbei anfallenden Kosten sind von den Ländern bzw. im Einzelnen von den Ausgabestellen zu tragen. Diese Kosten werden dann bei den Antragstellern als eigene Auslagen der Länder zusammen mit den anfallenden Gebühren erhoben. Das KBA behält sich vor, die entstehenden Kosten für die Personalisierung und die Ausstellung der FSK bei Bedarf anzupassen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die bei der Kartenproduktion und Personalisierung anfallenden Materialkosten, Betriebskosten, Portokosten, etc. verändern. Eine Kostenanpassung gibt das KBA rechtzeitig bekannt.
<b>1.7.3 Kostenabrechnung mit dem KBA</b>		Die Abrechnung zwischen dem KBA und den antragbearbeitenden Stellen über personalisierte FSK erfolgt quartalsweise. Hierzu übersendet das KBA Abrechnungen über die im Erhebungszeitraum ausgelieferten FSK. Die Gutschriften werden nicht über das Rechnungssystem verrechnet. Eine Gutschrift wird unabhängig von der Rechnung quartalsweise beglichen.
<b>1.7.4 Rücknahme und Entsorgung von Fahrtenschreiberkarten</b>		Nicht mehr benötigte FSK sind von den antragbearbeitenden Stellen zurückzunehmen, unbrauchbar zu machen und zu entsorgen.
<b>1.7.5 Mitteilungen an das Zentrale Fahrtenschreiberkartenregister (FKR)</b>		Die antragbearbeitenden Stellen und die berechtigten Kontrollorgane haben dem FKR die nachfolgenden Sta-

		<p>tusänderungen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Bestellung einer FSK stehen, unverzüglich im Online-Dialogverfahren mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• freiwillige Rückgabe,</li> <li>• Diebstahl,</li> <li>• Verlust,</li> <li>• Fehlfunktion,</li> <li>• Einziehung,</li> <li>• Entziehung,</li> <li>• Beschlagnahme,</li> <li>• Karte gültig,</li> <li>• Suche wegen unberechtigter Nutzung,</li> <li>• Karte unbrauchbar.</li> </ul> <p>Die Übermittlung der Daten an das FKR ist nach den vom KBA herausgegebenen Systembeschreibungen und Bedienungsanweisungen durchzuführen.</p>
<b>1.7.6 Auskünfte aus dem FKR</b>		<p>Auskünfte aus dem FKR nach § 15 FPersV können nur im Online-Dialogverfahren abgerufen werden. Abrufe sind nach den vom KBA herausgegebenen Systembeschreibungen und Bedienungsanweisungen durchzuführen.</p>
<b>1.7.7 Datenaustausch mit anderen EU-/EWR-Staaten</b>		<p>Anfragen und Mitteilungen an TACHOnet richten sich nach den Systembeschreibungen und Bedienungsanleitungen des KBA. Für den erforderlichen Datenaustausch (s. auch § 5 Absatz 3 FPersV) zwischen den EU-/EWR-Staaten wird von der Europäischen Union ein Nachrichtenaustauschsystem (TACHOnet) betrieben. Der nationale Zugang zu diesem System erfolgt zentral über das KBA. Das Auskunft- und Mitteilungsverfahren mit den Zentralregistern der anderen EU-</p>

		<p>Mitgliedstaaten ist durch die hierfür vom KBA zur Verfügung gestellte Online-Dialoganwendung durchzuführen. Werden in TACHOnet identische Personalien im Ausland ermittelt, führt das KBA im Auftrag der antragbearbeitenden Stelle weitere Ermittlungen bei den ausländischen Zentralregistern durch.</p> <p>Sollte eine unmittelbare Aufklärung nicht möglich sein, kann – zur Vermeidung von weiteren zeitlichen Verzögerungen – der Auftrag zur Personalisierung der Fahrerkarte erteilt werden. In diesem Fall ist jedoch ein Direktversand ausgeschlossen. Sollte sich nach Aushändigung der Karte als Ergebnis der Ermittlungen herausstellen, dass die Fahrerkarte auf Grund falscher Angaben erteilt wurde, hat die antragbearbeitende Stelle die Karte einzuziehen.</p> <p>Eine Mitteilung einer antragbearbeitenden Stelle bzw. eines Kontrollorgans an das Zentralregister eines anderen EU-Mitgliedstaates (Eingabe über TACHOnet) ist erforderlich, wenn die Karte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in Verlust geraten,</li><li>• gestohlen,</li><li>• unbrauchbar,</li><li>• wieder ausgehändigt,</li><li>• beschlagnahmt,</li><li>• entzogen,</li><li>• vorübergehend eingezogen,</li><li>• im Umtausch (ausländische Karte wird in Deutschland umgetauscht),</li><li>• umgetauscht (ausländische Karte umgetauscht, deutsche Karte ausgestellt) ist.</li></ul>
--	--	---

## Abkürzungsverzeichnis

ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKrFQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BKrFQV	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ePZA	elektronischer Postzustellungsauftrag
etc.	et cetera; entspricht dem Ausdruck „ <i>und so weiter</i> “
ff.	fortfolgende
FKR	Zentrales Fahrtenschreiberkartenregister
FPersG	Fahrpersonalgesetz
FPersV	Fahrpersonalverordnung
FSK	Fahrtenschreiberkarte(n)
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
GewO	Gewerbeordnung
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
mm	Millimeter (Maßeinheit)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PIN	persönliche Identifikationsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
t	Tonnen (Gewichtseinheit)
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
zHM	zulässige Höchstmasse

### **Bildnachweis**

© Adobe stock

© Bundesamt für Güterverkehr

© Getty Images

© Kraftfahrt-Bundesamt